

**§ 3**

**Selbstlosigkeit und Mittelverwendung**

- 3.1** Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2** Der Verein kann Geschäfte jeder Art im In- und Ausland tätigen, die seinem Zweck unmittelbar oder mittelbar dienen. Der Verein übt keine Tätigkeiten aus, die einer staatlichen Genehmigung bedürfen.
- 3.3** Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand wird durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins (§55 Abs.1 Nr.1 AO).
- 3.4** Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins.